

Erklärung zur Entziehung von akademischen Graden in der Zeit der national-sozialistischen Gewaltherrschaft

Das Rektoratskollegium hat aus Anlaß des 50. Jahrestages des Zusammenbruchs der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft am 8. Mai 1995 das Universitätsarchiv um eine Zusammenstellung sämtlicher Fälle gebeten, in denen akademische Grade an der Ludwig-Maximilians-Universität in der Zeit zwischen 1933 und 1945 aus politischen oder rassistischen Gründen aberkannt wurden. Diese Erhebung hat ergeben, daß insgesamt 135 Verfolgten des NS-Regimes der Doktorgrad aberkannt wurde. Der Entzug der akademischen Titel stützte sich auf Rechtsvorschriften, die aus heutiger Sicht nur als Ausdruck der damals herrschenden menschenverachtenden Ideologie verstanden werden können.

Soweit die Universität München in der Nachkriegszeit mit diesen Fällen befaßt war, ging sie in ständiger Praxis von der Nichtigkeit der Aberkennung akademischer Grade aus. Leider ist es jedoch niemals zu einer generellen Nachprüfung dieser Akte nationalsozialistischen Unrechts gekommen. Das Rektoratskollegium und das Konsilium der Dekane aller Fakultäten der Ludwig-Maximilians-Universität München bekräftigen daher heute nochmals den Rechtsstandpunkt, daß der in der Zeit von 1933 bis 1945 erfolgte Entzug akademischer Grade aus politischen oder rassistischen Gründen ungültig war.

Da die meisten Betroffenen inzwischen bereits verstorben sind, dient diese Erklärung vor allem als Geste gegenüber den Hinterbliebenen. Die Universität München bekennt sich damit zugleich zu der Verantwortung, die ihr aus ihrer eigenen Geschichte erwächst.

Die Universität führt Studienbeauftragte ein

Studienbeauftragte sollen an der Ludwig-Maximilians-Universität künftig an allen Fakultäten bestellt werden. Die Universität unterstreicht damit erneut die Bedeutung von Lehre und Studium. Im Kampf gegen lange, unrationelle Studienzeiten sollen die bewusst dezentral angesiedelten Beauftragten eine hauptsächlich beratende Rolle erfüllen. Nach dem Wunsch der Versammlung der Universität, die die entsprechende Regelung heute beschloß, sollen die Studienbeauftragten Ansprechpartner für Studierende und Lehrende sein, bei der Erstellung von Studien- und Prüfungsordnungen mitwirken, bei fakultätsübergreifenden Lehrangeboten die notwendige Abstimmung zwischen den Fakultäten herbeiführen und bei allen Fragen zu neuen Lehrkonzepten, der Evaluierung der Lehre und Tutorenprogrammen beteiligt werden. Dazu wirken sie auch im Fachbereichsrat beratend bei allen Themen mit, die Lehre und Studium betreffen. Zusätzlich sollen sich die Studienbeauftragten mindestens einmal pro Studienjahr unter Beteiligung von studentischen Vertretern zum Erfahrungsaustausch treffen und dabei auch fakultätsübergreifende Belange erörtern.

Die Studienbeauftragten werden für zwei Jahre vom Fachbereichsrat gewählt. Vorschlagsberechtigt sind alle Professoren, wissenschaftliche Mitarbeiter und Studierende einer Fakultät. Vorgeschlagen werden können Lehrpersonen aus der Fakultät, also Professoren und wissenschaftliche Mitarbeiter.